

# ZH\_OBERGERICHT PS200100 vom 19. Juni 2020

ZH Obergericht, 2020-06-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS200100](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS200100)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS200100 du 19 juin 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT PS200100 del 19 giugno 2020

## Erwägungen

### E. 1.1

Der Beschwerdeführer gelangte am 1. Februar 2019 an das Bezirksgericht Bülach als untere kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen und verlangte die Aufhebung von vier Betreibungen (Betreibungen Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 des Betreibungsamtes B.\_\_\_\_\_) zufolge Nichtigkeit sowie die Löschung von deren Einträgen in den Registern (act. 2/1 und act. 2/4/1).

### E. 1.2

Mit Beschluss vom 25. Februar 2019 wies das Bezirksgericht Bülach das Begehren ab, soweit es darauf eintrat (act. 2/7). Dagegen führte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 18. März 2019 Beschwerde bei der II. Zivilkammer des Obergerichts Zürich als obere kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen. Er verlangte die Aufhebung des angefochtenen Entscheides, die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz mit der Anweisung, auf die Beschwerde einzutreten und dem Beschwerdeführer Gelegenheit einzuräumen, die Nichtigkeit der Betreibungen zufolge Urteilsunfähigkeit zu begründen und die nötigen Beweismittel vorzulegen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Staatskasse. Die Kammer wies die Beschwerde mit Urteil vom

### E. 1.3

Gegen diesen Beschluss erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 30. April 2020 erneut Beschwerde bei der Kammer (act. 17). Er beantragt die

- 3 - Aufhebung des angefochtenen Entscheides, die Aufhebung der Betreibungen Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 des Betreibungsamtes B.\_\_\_\_\_, und die Löschung der entsprechenden Betreibungsregistereinträge, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Staatskasse. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1-14). Das Verfahren erweist sich als spruchreif. 2. 2.1. Das Verfahren der Aufsichtsbeschwerde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 20a Abs. 2 SchKG. Soweit Art. 20a Abs. 2 SchKG keine Bestimmungen enthält, regeln die Kantone das Verfahren (Art. 20a Abs. 3 SchKG; COMETTA/MÖCKLI, BSK SchKG-I, 2. Aufl. 2010, Art. 20a N 38). Im Kanton Zürich richtet sich das Beschwerdeverfahren gemäss § 18 EG SchKG nach § 83 f. GOG. Dabei ist der Sachverhalt von Amtes wegen zu untersuchen und es sind die Bestimmungen der ZPO sinngemäss anwendbar (§ 83 Abs. 3 GOG). Für den Weiterzug an das Obergericht gelten insbesondere die Bestimmungen über die Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO (§ 84 GOG). 2.2. Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz innert der Rechtsmittelfrist schriftlich, mit Anträgen versehen und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend

gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Tatsachen und Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPgl. OGer ZH PS110019, Urteil vom 21. Februar 2011, E. 3.4). 2.3. Die vorliegende Beschwerde vom 30. April 2020 (Datum Poststempel) wurde innert der Rechtsmittelfrist schriftlich, mit Anträgen versehen und begründet bei der Kammer als der zuständigen Rechtsmittelinstanz eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Entscheid beschwert und zur Beschwerde legitimiert. Es ist daher auf die Beschwerde einzutreten.

- 4 - 3.1. Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, gegen ihn seien im Jahr 2007 beim Betreibungsamt B.\_\_\_\_\_ vier Betreibungen mit den Nrn. 1, 2, 5 und 4 eingeleitet worden, aus welchen später die Verlustscheine mit den Nrn. 6, 7, 8 und 9 hervorgegangen seien. Zu diesem Zeitpunkt sei er infolge einer chronischen paranoiden Schizophrenie nicht urteilsfähig und damit nicht betreibungsfähig gewesen, weshalb die Betreibungen nichtig seien (act. 2/1 und act. 17 S. 3). Für den Nachweis der Urteilsunfähigkeit stützte sich der Beschwerdeführer bei der Vorinstanz insbesondere auf die medizinischen Beurteilungen der Arbeitsbelastbarkeit bzw. beruflichen Integration von Dr. med. C.\_\_\_\_\_ zu Händen der IV-Stelle der SVA Zürich vom 9. Juni 2005 und vom 18. Juli 2008 (act. 12/5-6 und act. 12/8), auf eine verkehrsmedizinische Begutachtung des Instituts für Rechtsmedizin der D.\_\_\_\_\_ vom 12. September 2006 (act. 12/7), auf vier Kurzberichte des Spitals E.\_\_\_\_\_ vom 27. Oktober 2006, vom 22. März 2010, vom 26. Juni 2010 und vom 14. September 2012 (act. 12/9-12), auf zwei Berichte der F.\_\_\_\_\_ Klinik vom 22. April 2014 und vom 21. Mai 2014 (act. 12/13-14), auf einen Kurzaustrittsbericht der Integrierten Psychiatrie G.\_\_\_\_\_ vom 29. Januar 2019 (act. 12/16), auf ein ärztliche Zeugnis von Dr. med. H.\_\_\_\_\_ vom

#### **E. 5**

April 2019 ab (act. 2/16). Die dagegen erhobene Beschwerde in Zivilsachen hiess die II. zivilrechtliche Abteilung des Bundesgerichts mit Urteil vom

#### **E. 7**

Oktober 2019 gut, hob das Urteil der Kammer auf und wies die Sache zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Kammer zurück (BGer Urteil 5A\_358/2019 vom 7. Oktober 2019 = act. 2/18). In der Folge hiess die Kammer mit Urteil vom 8. November 2019 die Beschwerde gut, hob den Beschluss des Bezirksgerichtes Bülach vom 25. Februar 2019 auf und wies die Sache im Sinne der Erwägungen zur neuen Entscheidung an das Bezirksgericht zurück (act. 2/17 = act. 1). Mit Beschluss vom 9. April 2020 wies das Bezirksgericht Bülach die Beschwerde ab (act. 13 = act. 16).

#### **E. 11**

März 2019 (act. 12/17) und auf ein Arztzeugnis von pract. med. I.\_\_\_\_\_ vom

#### **E. 12**

September 2006 (vgl. act. 12/7), dem Kurzbericht des Spitals E.\_\_\_\_\_ vom 27. Oktober 2006 (vgl. act. 12/9) und den Berichten der F.\_\_\_\_\_ -Klinik aus dem Jahr 2014 (vgl. act. 12/13-14) nichts zu Gunsten des Beschwerdeführers abgeleitet werden. Alle diese Unterlagen befassen sich nicht mit der Urteilsfähigkeit des Beschwerdeführers, was der Beschwerdeführer im Übrigen auch selber nicht in Abrede stellt. d) Schliesslich bleibt zu bemerken, dass aus dem Fehlen erwachsenenschutzrechtlicher Massnahmen nicht zwangsläufig auf Urteilsfähigkeit geschlossen werden kann, worauf der Beschwerdeführer

zu Recht hinweist. Umgekehrt würde eine errichtete Beistandschaft aber jedenfalls darauf hindeuten, dass zumindest im betreffenden Bereich ein dauerhafter Schwächezustand und ein Unvermögen bestehen würde, die eigenen Angelegenheiten hinreichend bzw. zweckmässig zu besorgen oder entsprechende Vollmachten zu erteilen (vgl. Art. 390 Abs. 1 Ziff.1). Da der Beschwerdeführer nicht verbeiständet ist, kann auch daraus nichts zu seinen Gunsten abgeleitet werden. 4.4. Demzufolge ging die Vorinstanz im Zusammenhang mit den Betreibungs- handlungen im Jahr 2007 zu Recht im Sinne der gesetzlichen Vermutung von Art. 16 ZGB von der Urteils- und mithin der Handlungs- sowie Betreuungsfähig- keit des Beschwerdeführers aus und verneinte die Nichtigkeit der Betreibungen Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 des Betreibungsamtes B.\_\_\_\_\_. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen. 5. Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG). Eine Parteienschädigung ist nicht zuzusprechen (vgl. Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

- 10 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.